

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 39/13 B**

S 3 A 27/09 (OVG Bremen)  
S 6 K 1000/06 (VG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Stadt Bremerhaven,  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2013 durch  
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und  
die Richterin **S i e f e r t**  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Beschluss des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom  
3. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen (OVG) vom 3.4.2013, mit dem dieses seine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen (VG) vom 28.10.2008 zurückgewiesen hat.
- 2 Zur Begründung seiner Beschwerde macht er Verfahrensfehler geltend. Er habe mehrfach eine Beweiserhebung beantragt, jedenfalls in der mündlichen Verhandlung vor dem VG. Hierüber habe sich das Gericht hinweggesetzt. Zudem sei seinem Vortrag weder durch weitere Aufklärung noch durch rechtliche Würdigung Rechnung getragen worden. Außerdem habe das VG in der mündlichen Verhandlung mit seiner Zustimmung 14 Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. In der Gerichtsakte finde sich sodann ein Urteil mit Begründung gegen den Antrag im Verfahren S 4 K 1000/06 mit Tatbestand und Entscheidungsgründen, ohne dass erkennbar ein Teilurteil gefällt worden sei. Da der Tatbestand jedoch nur den Komplex der Rentenberechnung umfasste, liege ein verfahrensrechtlicher Fehler gravierender Art vor, weil sich dem Urteil nicht entnehmen lasse, welcher Antrag mit welchem Tatbestand letztlich bewertet worden sei. Schließlich habe vorliegend - anders als das OVG meine - auch keine Präklusion eintreten können.

## II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das OVG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die vom Kläger allgemein erhobene Rüge eines Aufklärungsmangels genügt deshalb nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Soweit er angibt, vor dem VG einen (nicht weiter erläuterten) Beweis Antrag gestellt zu haben, behauptet er keinen dem OVG unterlaufenen Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Er trägt auch nicht



nachvollziehbar vor, dass ein dem VG unterlaufener Verfahrensmangel auf das Verfahren vor dem OVG durchgeschlagen bzw dass er den Beweisantrag vor dem OVG wiederholt hätte. Soweit Ausführungen zur Präklusion gemacht werden, wird deren Bedeutung in Bezug auf einen etwaigen Verfahrensmangel nicht deutlich. Dies gilt auch für die Behauptung, dass die Verbindung von 14 Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung verfahrensfehlerhaft gewesen sein soll. Zudem unterlässt er es darzulegen, dass es sich überhaupt um einen Beschluss nach § 113 SGG, also um eine echte Prozessverbindung, handelt und nicht nur um eine vorübergehende Maßnahme zur gemeinsamen Verhandlung im Sinne eines vereinfachten Verfahrens. Schließlich trägt er nicht vor, inwieweit die Entscheidung des OVG auf den behaupteten Verfahrensmängeln beruhen kann. Hierzu hätten der Sachverhalt und auch der Streitgegenstand dargelegt werden müssen. Nur so könnte der Senat prüfen, ob sich ein möglicher Verfahrensmangel auf die Entscheidung des OVG ausgewirkt haben kann. Der zugrundeliegende Sachverhalt wird aber allenfalls im Ansatz und so unverständlich mitgeteilt, dass der Senat, ohne sich dies selbst zu erarbeiten, noch nicht einmal den eigentlichen Streitgegenstand zu erkennen vermag, geschweige denn irgendwelche rechtlichen Erwägungen anstellen kann.

- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)